

**GESCHÄFTSORDNUNG DER
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
DER UNION FÜR DEN MITTELMEERRAUM**

**in der vom Plenum
am 13. Mai 2017 angenommenen Fassung**

Artikel 1

Wesen und Ziele

1. Die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum ("PV-UfM") ist die mit Beratungsbefugnissen ausgestattete und auf der Erklärung von Barcelona beruhende parlamentarische Institution des Barcelona-Prozesses. Sie trägt dazu bei, die Sichtbarkeit und die Transparenz des Prozesses zu stärken und dadurch die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft den Interessen und den Erwartungen der Öffentlichkeit näher zu bringen.
2. Ziel der Versammlung ist es, die Konsolidierung und Entwicklung des Barcelona-Prozesses parlamentarisch zu unterstützen und zu beeinflussen sowie entsprechende Impulse zu geben. Sie führt öffentliche Debatten über Fragen im Zusammenhang insbesondere mit dem Barcelona-Prozess sowie mit allen Themen gemeinsamen Interesses, die die teilnehmenden Länder betreffen können.
3. Die Teilnahme an der Versammlung ist freiwillig und die Versammlung verfolgt hinsichtlich der Beteiligung an ihrer Arbeit einen offenen Ansatz. Die Sitze, die gegebenenfalls frei bleiben, stehen den Parlamenten, denen sie zugewiesen sind, auf jeden Fall weiterhin zur Verfügung.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Versammlung sind Abgeordnete, die von den Parlamenten der am Barcelona-Prozess beteiligten Partnerländer sowie vom Europäischen Parlament benannt werden.
2. Die Versammlung setzt sich aus 280 Mitgliedern zusammen, von denen die Europäische Union 132 Mitglieder (83 Mitglieder der 28 nationalen Parlamente der Europäischen Union¹ in paritätischer Besetzung mit 3 Mitgliedern für jedes nationale Parlament der Europäischen Union, ausgenommen die Delegation des Vereinigten Königreichs, die ein Mitglied weniger hat, und 49 Mitglieder des Europäischen Parlaments), die Parlamente der Europa-Mittelmeer-Partnerländer 8 Mitglieder (jeweils 2 Mitglieder der Delegationen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Monaco sowie Montenegro), die Parlamente der 10 Gründungspartner aus dem Mittelmeerraum 130 Mitglieder in paritätischer Besetzung und das mauretanische Parlament 10 Mitglieder stellen.

Die Delegierten werden möglichst für einen Mindestzeitraum von einem Jahr ernannt.

3. Die Versammlung setzt sich aus Delegationen aus jedem nationalen Parlament und dem Europäischen Parlament zusammen.
4. Die Parlamente, die Mitglieder sind, verpflichten sich in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen eines jeden Landes sicherzustellen, dass weibliche Abgeordnete in ihren Delegation vertreten sind.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Die Versammlung kann sich zu allen Aspekten der Partnerschaft Europa-Mittelmeer äußern. Sie begleitet die Durchführung der Assoziationsabkommen Europa-Mittelmeer und verabschiedet Entschlüsse oder richtet Empfehlungen an die Ministerkonferenz zwecks Erreichung der Ziele der Partnerschaft Europa-Mittelmeer. Wird sie von der Ministerkonferenz befasst, gibt sie

¹ Die kroatische EU-Mitgliedschaft ab dem 1. Juli 2013 ist bereits berücksichtigt.

Stellungnahmen ab und schlägt gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen für jeden der drei Teilbereiche des Barcelona-Prozesses vor.

2. Die Beschlüsse der Versammlung sind nicht rechtsverbindlich.

3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung beschließen, Ad-hoc-Delegationen zu entsenden.

4. Die Versammlung verabschiedet eine Haushaltsordnung, in der die grundlegenden Bestimmungen für die Aufstellung und Durchführung ihres operativen Haushalts festgelegt sind.

5. Während der Plenarsitzung nach dem Abschluss des Haushaltsjahres prüft die Versammlung die Berichte über die Haushaltsdurchführung und erteilt dem Generalsekretär und dem Rechnungsführer Entlastung für die Haushaltsführung.

Artikel 4

Vorsitz und Präsidium

1. Das Präsidium der Versammlung setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen zwei Mitglieder von den Parlamenten der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, ein Mitglied von den nationalen Parlamenten der Europäischen Union und ein Mitglied vom Europäischen Parlament benannt werden.

2. Diese Ernennungen, einschließlich der Rotationsordnung der Mitglieder, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

3. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Dieses Mandat kann nicht erneuert werden und ist unvereinbar mit der Funktion eines Regierungsmitglieds. Scheidet eines der Mitglieder aus oder legt es sein Amt nieder, wird der Nachfolger für die restliche Mandatsdauer benannt.

4. Den Vorsitz der Versammlung hat eines der Mitglieder des Präsidiums inne, wobei durch Rotation und einen Jahresrhythmus Parität und ein Wechsel zwischen Nord-Süd gewährleistet wird. Die drei übrigen Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten.

5. Das Präsidium koordiniert die Arbeiten der Versammlung. Es ist das Gremium, das für die Vertretung der Versammlung in Angelegenheiten zuständig ist, die die Beziehungen mit den anderen Institutionen betreffen.

6. Beschließt die Versammlung, eine Ad-hoc-Delegation zu entsenden, bestimmt das Präsidium die Einsetzung, Zusammensetzung, das Mandat und die Berichtspflichten einer solchen Delegation.

In dringenden Fällen kann das Präsidium einen solchen Beschluss aus eigener Initiative fassen.

7. Das Präsidium verabschiedet den jährlichen Haushaltsentwurf, der von der Arbeitsgruppe für die Finanzierung der Versammlung und die Überarbeitung der Geschäftsordnung der PV-UfM nach Herstellung des Einvernehmens unter den Mitgliedsdelegationen der PV-UfM entsprechend dem Verfahren in Artikel 21 der Haushaltsordnung unterbreitet wird.

Der Haushaltsentwurf ist vollstreckbar und wird der Versammlung unterbreitet, die ihn bei der nächsten Vollversammlung durch einen Beschluss gemäß Artikel 10 Absatz 3 endgültig verabschiedet.

Die Versammlung kann erforderlichenfalls detaillierte Bestimmungen für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Haushaltsordnung verabschieden.

Artikel 5

Parlamentarische Ausschüsse

1. Die Versammlung ist in fünf parlamentarischen Ausschüssen organisiert, die sich mit den folgenden Teilbereichen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer befassen:

- (a) Ausschuss für politische Angelegenheiten, Sicherheit und Menschenrechte;
- (b) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, Soziales und Bildung;
- (c) Ausschuss für die Verbesserung der Lebensqualität, den Austausch zwischen den Zivilgesellschaften und Kultur;
- (d) Ausschuss für die Rechte der Frau in den Mittelmeeranrainerstaaten;
- (e) Ausschuss für Energie, Umwelt und Wasser.

Die Leitlinien für die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse der PV UfM sind in Anlage 1 festgelegt. Die Leitlinien werden vom Präsidium verabschiedet und sind der Geschäftsordnung als Anlage beigelegt.

2. Die parlamentarischen Ausschüsse umfassen 56 Mitglieder einschließlich 28 Mitgliedern aus den Mittelmeerstaaten, die Partnerländer der EU sind, und 28 europäischen Mitgliedern (19 Mitglieder der nationalen Parlamente der EU und 9 Mitglieder des Europäischen Parlaments).

Die 27 Delegationen der nationalen Parlamente der Europäischen Union mit jeweils drei Mitgliedern können ihr Interesse an drei Ausschüssen bekunden. Die Delegation des Vereinigten Königreichs und die vier Delegationen der nationalen Parlamente der EU-Nichtmitglieder können Interesse an zwei Ausschüssen bekunden. Jede EU-Delegation kann nur ein Mitglied pro Ausschuss entsenden. Das Europäische Parlament unterbreitet dem Sekretariat einen Vorschlag für die ausgewogene Verteilung seiner Mitglieder auf die fünf Ausschüsse. Die Delegationen der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, unterbreiten dem Sekretariat ihre Vorschläge für die ausgewogene Verteilung ihrer Mitglieder auf die fünf Ausschüsse.

Das Sekretariat der Versammlung ist bestrebt, die Präferenzen der Delegationen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Es bemüht sich darum zu gewährleisten, dass jede nationale Delegation der EU in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl vertreten ist. Im Hinblick auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Delegationen der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, stellt das Sekretariat eine ausgewogene Verteilung der entsprechenden Delegationen auf die fünf Ausschüsse sicher. Einzelne Mitglieder können den Ausschuss wechseln, sofern die Ausgewogenheit unter den Delegationen gewahrt bleibt und sofern sie ein Mitglied des fraglichen Ausschusses finden, das den Platz tauschen möchte. Das Sekretariat ist hiervon zu informieren.

Um dafür zu sorgen, dass alle Delegationen aus den beiden Komponenten der Versammlung, d.h. der europäischen Komponente und der Komponente der Partnerländer aus dem Mittelmeerraum, in einem ständigen Ausschuss vertreten sind, können die Delegationen stellvertretende Mitglieder ernennen.

Die ständigen Stellvertreter, die abwesende Mitglieder vertreten, sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und haben während dieser Sitzungen Rederecht. Das Stimmrecht erhalten sie allerdings nur bei Abwesenheit von ordentlichen Mitgliedern aus dem gleichen konstituierenden Bestandteil, d.h. aus der Komponente der Partnerländer aus dem Mittelmeerraum und im Rahmen der EU-Komponente aus den nationalen Parlamenten der EU und dem Europäischen Parlament. Stimmt ein stellvertretendes Mitglied für ein ordentliches Mitglied einer anderen

Delegation derselben Komponente ab, muss sich die Delegation, für die stellvertretend das Stimmrecht in Anspruch genommen wird, vor der Abstimmung damit einverstanden erklären. Die Zahl der von diesen drei Seiten, d.h. den Partnerländern aus dem Mittelmeerraum, den nationalen Parlamenten der EU und dem Europäischen Parlament, abgegebenen Stimmen darf die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder jeder der drei Seiten nicht überschreiten.

3. Jeder parlamentarische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende nach den Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 und gemäß der vom Plenum auf Vorschlag des Präsidiums beschlossenen Struktur. Ihre Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses ist mit dem Amt des Präsidenten der Versammlung unvereinbar.

Die Ausschüsse benennen für spezifische Themen ihrer Tagesordnung Berichterstatter. Die Berichterstatter berichten dem betreffenden Ausschuss.

Die Ausschüsse prüfen Fragen und Dokumente, die ihnen von der Versammlung überwiesen werden.

4. Jeder parlamentarische Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Die Ausschüsse können zwischen den Plenarsitzungen der Versammlung Sitzungen abhalten.

Die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 10 Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für Ausschusssitzungen.

6. Die Versammlung kann gegebenenfalls die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses beschließen. Das Präsidium der Versammlung entscheidet über dessen Zusammensetzung und Vorsitz, wobei es darauf achtet, dass Ausgewogenheit und Parität zwischen den Komponenten gewährleistet sind.

Artikel 6

Ad-hoc-Delegationen

1. Das Präsidium kann entweder auf Beschluss des Plenums oder in dringenden Fällen auf eigene Initiative (eine) Ad-hoc-Delegation(en) sowie Art, Dauer, Anzahl der Mitglieder, Zusammensetzung, Mandat und Berichtspflichten (einer) solchen/solcher Delegation(en) beschließen.

2. Bei einem solchen Beschluss berücksichtigt das Präsidium und versucht sicherzustellen, dass die Grundsätze des Barcelona-Prozesses eingehalten werden und dass insbesondere das Nord-Süd-Gleichgewicht im Mittelmeer, die angemessene Vertretung der drei Teile der Versammlung, gegenseitiges Verständnis und Transparenz ohne vorherigen Ausschluss sowie vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet sind.

Das Präsidium ernennt auch ein Mitglied zum Delegationsleiter.

3. Entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich legt die Delegation ihr Arbeitsprogramm dem Präsidium zur Genehmigung vor.

Das Präsidium entscheidet gegebenenfalls auch über weitere Durchführungsbestimmungen, um die Delegation in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag zu erfüllen.

4. Die Reisekosten der Mitglieder einer solchen Delegation werden von ihren jeweiligen nationalen Parlamenten getragen.

5. Der Leiter der Delegation erstellt einen Bericht über die Arbeit und die Ergebnisse der Delegation, der dem Präsidium der PV-UfM und danach der Versammlung vorgelegt wird.

Artikel 7

Beziehungen zur Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und zur Europäischen Kommission

1. Die Versammlung ergänzt mit ihrer Arbeit die übrigen Institutionen des Barcelona-Prozesses.
2. Die von der Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und von der Europäischen Kommission benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit Rederecht teil.

Artikel 8

Beobachter und Gäste

1. Beobachter

Der Status eines ständigen Beobachters in den Sitzungen der Versammlung kann von dieser auf Vorschlag des Präsidiums und nach den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Geschäftsordnung folgenden Personen zuerkannt werden:

- den Vertretern der nationalen Parlamente der Länder des Mittelmeerraums, die nicht Mitglieder der EU sind und sich nicht am Barcelona-Prozess beteiligen;
- den Vertretern der nationalen Parlamente der Länder, die nicht zum Mittelmeerraum gehören, aber bei denen es sich um Beitrittskandidaten handelt, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union mit den betreffenden Ländern Gespräche oder Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union aufgenommen hat;
- den institutionalisierten beratenden Gremien und Finanzorganen der Union für den Mittelmeerraum;
- den regionalen interparlamentarischen Versammlungen, in denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Union für den Mittelmeerraum vertreten sind und die diesen Status beantragen.

Auch andere Organisationen können vom Präsidium zu einer Sitzung der Versammlung eingeladen werden.

2. Die ständigen Beobachter haben Rederecht. Sie können das Rederecht lediglich nach Ermessen des Präsidenten in Anspruch nehmen, der die Redezeit aufteilt, um den reibungslosen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten.

3 Gäste

Auch andere Organisationen können vom Präsidium zu einer Sitzung der Versammlung eingeladen werden.

Gäste können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen und erhalten nur bei entsprechender Aufforderung durch den Präsidenten das Rederecht.

Artikel 9

Ablauf der Sitzungen

1. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind Sitzungen der Versammlung öffentlich.
2. Die Mitglieder der Versammlung können das Wort ergreifen, wenn ihnen der Sitzungspräsident das Wort erteilt.

3. Der Sitzungspräsident/die Sitzungspräsidentin eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er/sie achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, begrenzt die Redezeit, stellt die Fragen zur Abstimmung, gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt und schließt die Sitzung. Mit Zustimmung der Mitglieder des Präsidiums entscheidet er/sie über Sachfragen, die sich während der Sitzungen ergeben und nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt sind.

Artikel 10

Debatten und Beschlüsse

1. Die Versammlung kann in Bezug auf die Union für den Mittelmeerraum Entschlüsse annehmen oder Empfehlungen abgeben und diese an die Ministerkonferenz Europa-Mittelmeerraum sowie an den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst weiterleiten.

2. Änderungsanträge zu einem Text, der zur Erörterung und Annahme durch die Versammlung eingereicht wurde, sind schriftlich binnen einer vom Sitzungspräsidenten bekannt gegebenen Frist einzureichen.

Änderungsanträge dürfen sich nur auf einen Absatz beziehen. Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie sich nicht unmittelbar auf den Text beziehen, der geändert werden soll. Änderungsanträge, die nicht schlüssig sind, sind unbeachtlich.

a) Änderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.

b) Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Textteil, so hat der Antrag Vorrang, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt, und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet der Präsident. Werden alle Änderungsanträge abgelehnt, gilt der ursprüngliche Text als angenommen, sofern nicht innerhalb der angegebenen Frist eine gesonderte Abstimmung beantragt wurde.

Auf Antrag eines Ausschusses, der den Text einvernehmlich angenommen hat, kann das Präsidium beschließen, keine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen an das Plenum zu setzen.

3. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse einvernehmlich und in Anwesenheit der Hälfte der Delegationen plus einer in jedem der beiden Teile der Versammlung, d.h. im europäischen Teil und in dem Teil der Partnerländer.

Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, fasst die Versammlung die Beschlüsse mit der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeder der beiden Küsten des Mittelmeers in Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder der beiden Bestandteile der Versammlung. Der Vorsitz stellt vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit fest.

4. Jede Delegation verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die der ihr zugewiesenen Anzahl entspricht, und hat bei der Abstimmung das Recht, Vorbehalte zu äußern oder sich konstruktiv zu enthalten. In besonderen Fällen finden die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 11

Sitzungen und Tagesordnungen

1. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich an einem Ort zusammen, der in jeder Plenarsitzung der Versammlung bestimmt wird. Besondere Vereinbarungen sind in dem Fall zu treffen, in dem die Sitzung der Versammlung in einem Land stattfindet, das keine offiziellen diplomatischen Beziehungen mit einem der Mitgliedsländer der Union für den Mittelmeerraum oder der Versammlung unterhält.
2. Der Tagesordnungsentwurf wird vom Präsidium erstellt und vom Plenum der Versammlung zu Beginn der Sitzung angenommen.
3. Der Tagesordnungsentwurf wird den in der Versammlung vertretenen Mitgliedsparlamenten vom Präsidenten mindestens einen Monat vor Eröffnung der Sitzung zugeleitet.
4. Jede Delegation kann die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung beantragen. Das Präsidium schlägt dem Plenum der Versammlung die Hinzufügung zusätzlicher Punkte vor.

Artikel 12

Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen

1. Die Versammlung kann beschließen, einen Redaktionsausschuss zur Vorbereitung der Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen einzusetzen. Die Mitglieder des Redaktionsausschusses werden einvernehmlich benannt. Mindestens fünf Mitglieder der nationalen Parlamente der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments sowie mindestens fünf Mitglieder der Parlamente der Mittelmeerländer, die am Barcelona-Prozess teilnehmen, bilden den Redaktionsausschuss.
2. Das Präsidium kann nach Konsultation der in der Versammlung vertretenen Parlamente Arbeitsgruppen einsetzen, deren Zusammensetzung und Befugnisse es festlegt. Diese Arbeitsgruppen können mit der Erarbeitung von Berichtsentwürfen und Entwürfen von Entschlüssen für die Versammlung befasst werden, nachdem diese Texte von den entsprechenden Ausschüssen gebilligt wurden. Die Anzahl der Arbeitsgruppen darf zwei pro Jahr nicht übersteigen. Artikel 5 Absatz 5 zweiter Teil gilt analog für die Sitzungen der Arbeitsgruppen.

Artikel 13

Sprachen

1. Die Amtssprachen der Versammlung sind die Amtssprachen der Europäischen Union sowie Arabisch, Hebräisch und Türkisch.
2. Die von der Versammlung angenommenen offiziellen Dokumente werden in alle Amtssprachen der Versammlung übersetzt.
3. Die Arbeitsunterlagen werden von dem Parlament, das die Sitzung ausrichtet, den Mitgliedern in französischer, englischer und arabischer Sprache als Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Tagesordnung, das Programm, die Berichte, Entschlüsse und Erklärungen der Ausschüsse oder die Erklärungen der Ausschüsse, der Entwurf der Schlussklärung, die Geschäftsordnung und die Teilnehmerliste sind die einzigen amtlichen Dokumente der Versammlung und werden nach Registrierung verteilt.

4. Während der Debatten in der Versammlung erfolgt eine Verdolmetschung in acht Sprachen einschließlich der Arbeitssprachen statt, unbeschadet der Regelungen von Artikel 14 Absatz 6 für Treffen der Versammlung, die im Europäischen Parlament stattfinden.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 6 der vorliegenden Geschäftsordnung werden die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen in den besagten Arbeitssprachen durchgeführt.

Artikel 14

Ausgaben: Finanzierung der Kosten für Organisation, Teilnahme, Verdolmetschungen und Übersetzungen

1. Die Ausgaben für die Arbeit der Versammlung und ihre Aktivitäten werden vom Jahreshaushalt der Versammlung abgedeckt; ausgenommen sind die Reise- und Aufenthaltskosten.
2. Die Bedingungen für die Aufstellung und Durchführung des Jahreshaushalts werden in der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Haushaltsordnung festgelegt.
3. Kommt eine Delegation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Versammlung nicht nach, finden folgende Regelungen Anwendung:
 - a. Erklärt eine Delegation ausdrücklich, sie sei nicht gewillt, ihren finanziellen Beitrag zu leisten, so verliert sie ihre Entscheidungsbefugnisse sowie das Recht, verantwortungsvolle Ämter in allen Gremien der Versammlung innezuhaben;
 - b. Stellt eine Delegation die Zahlung ihres finanziellen Beitrags für länger als 12 Monate ein, so verliert sie ihre Entscheidungsbefugnisse sowie das Recht, verantwortungsvolle Ämter in allen Gremien der Versammlung innezuhaben. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium, das der Delegation zuvor die Gelegenheit gegeben hat, ihre Gründe darzulegen;
 - c. Hat die betreffende Delegation bereits derartige Ämter inne, tritt auf Beschluss des Präsidiums nach Konsultation der Vorsitzenden der anderen Gremien an ihre Stelle eine Delegation aus derselben Komponente der Versammlung;
 - d. Leistet eine Delegation ihren finanziellen Beitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so kann sie nach einem auf Vorschlag des Präsidiums getroffenen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden.
4. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer gehen jeweils zu Lasten der Institution, denen sie angehören.
5. Die Organisation der Verdolmetschung in die Amtssprachen der Versammlung und die entsprechenden Kosten werden von allen Delegationen übernommen.
6. Das Europäische Parlament übernimmt die Kosten für die Übersetzung der offiziellen von der Versammlung angenommenen Dokumente in die Amtssprachen der Europäischen Union. Die Übersetzung dieser Dokumente in die arabische, hebräische und türkische Sprache wird von den Parlamenten getragen, in denen diese Sprachen gesprochen werden.
7. Jede Delegation ist für die Übersetzung der von ihr vorgelegten Dokumente in mindestens zwei Arbeitssprachen zuständig.

Artikel 15

Sekretariat

1. Das Präsidium und die weiteren Gremien der Versammlung werden bei der Vorbereitung, ordnungsgemäßen Durchführung und Nachbereitung der Arbeit der Versammlung von einem ständigen Sekretariat unterstützt, das von der jeweils amtierenden Präsidentschaft koordiniert wird.

Dieses ständige Sekretariat verfügt über einen Rechnungsführer. Bedienstete können vom Europäischen Parlament, von den Parlamenten der Mitgliedstaaten oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) entsandt werden. Die Zusammensetzung und der Hauptsitz des Sekretariats werden baldmöglichst festgelegt und es nimmt baldmöglichst seine Arbeit auf; in jedem Fall spätestens am 1. Januar 2018. Das erweiterte Präsidium trifft die notwendigen Maßnahmen zur Einsetzung des Sekretariats nach entsprechender Absprache mit der UfM-Kopräsidenschaft.

2. Die Gehälter und die übrigen Kosten der Mitglieder des Sekretariats werden von den Parlamenten getragen, aus denen sie stammen.

3. Das Parlament, in dem eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines ihrer Ausschüsse stattfindet, leistet bei der Organisation dieser Zusammenkünfte Hilfestellung.

4. Die übersetzten Fassungen der Berichte werden den Delegationen sobald wie möglich vor der Plenarsitzung übermittelt.

Artikel 16

Änderungen der Geschäftsordnung

1. Jede Delegation kann Änderungen an der vorliegenden Geschäftsordnung vorschlagen. Diese Änderungsvorschläge werden übersetzt und dem Präsidium übermittelt, das sie dem Plenum der Versammlung in seiner ersten darauf folgenden Sitzung vorlegt.

2. Änderungen an der vorliegenden Geschäftsordnung werden einvernehmlich angenommen.

3. Sofern nicht mit Zustimmung der Versammlung anders vereinbart treten die Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung zur nächstfolgenden Sitzung in Kraft.